

# 5und2- Die Suppenküche Satzung

---

## Präambel

Im Verein 5und2 -Die Suppenküche haben sich Menschen zusammengefunden, die sich ehrenamtlich und unentgeltlich um Mitmenschen kümmern wollen, welche häufig an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind.

Für den gemeinschaftlichen Dienst am Nächsten gibt sich der Verein 5und2-Die Suppenküche e.V. die folgende Satzung:

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „5und2 – Die Suppenküche“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63110 Rodgau.  
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen und der Vereinsname mit dem Zusatz „e.V.“ geführt werden.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke (§ 53 AO) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Aufgaben des Vereins sind die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation bedürftiger und einsamer Menschen (sog. Randgruppen) in Rodgau und Umgebung.
- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - Bereitstellen und Verteilen von Nahrungsmitteln an Bedürftige,
  - kostenlose warme Mahlzeit, Lebensberatung, ggf. Vermittlung von ärztlicher Versorgung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden ebenso wie juristische Personen und Personengesellschaften.
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann zu jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Mitglieder, die sich nachhaltig ohne hinreichenden Grund nicht für die Zwecke des Vereins einsetzen oder dem Verein schweren Schaden zugefügt haben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss findet die Berufung zur Mitgliederversammlung statt; die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend, nachdem dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

### **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßige Beiträge zu leisten.

- (3) Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Vereinsmitglieder erbringen ihren Beitrag in erster Linie durch ihren persönlichen Dienst bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins (Beschaffung der Lebensmittel, Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten, Küchendienst).

Daneben wird von jedem Mitglied ein finanzieller Beitrag erhoben, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall von der Erhebung des finanziellen Beitrages abzusehen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich oder durch Anzeige in örtlicher Zeitung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf sieben Tage verkürzen. Zwischen dem Datum der Einladung und dem Datum der Mitgliederversammlung müssen sieben Tage liegen; der Tag der Einladung und der Tag der Veranstaltung werden dabei nicht mitgezählt.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur vorgenommen werden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 40 % der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten fordert.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Aufgaben des Vereins
  - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
  - Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichts
  - Entgegennahme des Berichts über den Stand der Vereinskasse
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes und der Kassierer/in
  - Beschluss über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie Berufung gegen einen Ausschließungsgrund durch den Vorstand.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/in sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) und der/dem Kassierer/in sowie gegebenenfalls aus Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende und der /die KassiererIn.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten, darunter der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Der Kassierer/in zeichnet verantwortlich für die Kassengeschäfte des Vereins.
- (9) Er/sie legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahrs vor und stellt die Bücher den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- (10) Der/die Kassierer/in wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre durch Handzeichen gewählt. Sie erhalten Akteneinsicht und legen der Mitgliederversammlung ihren Kassenbericht vor.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienen Mitgliedern geändert werden.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung einer Eintragung in das Vereinsregister oder der Erlangung des steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit entgegenstehen, wird der Vorstand ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde St. Matthias in Nieder-Roden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft; alle späteren Satzungsänderungen treten sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein besonderer Termin beschlossen wird.